

RS Vwgh 1992/11/13 91/17/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1992

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §248;

LAO Wr 1962 §193;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/16 91/17/0124 8

Stammrechtssatz

Aus der im § 193 Wr LAO vorgesehenen Möglichkeit der Berufung des Haftungspflichtigen auch gegen den Abgabenanspruch folgt, daß ihm -

als Voraussetzung für die Ausübung dieses seines Rechtes - anlässlich der Erlassung des Haftungsbescheides von der Behörde über die haftungsgegenständlichen Abgabenansprüche Kenntnis zu verschaffen ist (Hinweis E 13.11.1987, 85/17/0035).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170047.X02

Im RIS seit

13.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at